Bestätigung[1] der Berufshaftpflichtversicherung für Notare / Notarinnen[2]

Police Nr. .....

für

Name.....

Vorname.....

Adresse.....

Akademischer Titel.....

1. Hiermit wird bestätigt, dass für die genannte Person bei uns für ihre **Notariatstätigkeit** eine **Berufshaftpflichtversicherung** abgeschlossen wurde, welche die Anforderungen von **§ 61 Abs. 2 der Notariatsverordnung (NotV; BGS 129.11) vom 21. August 1959** erfüllt[3].

2. Die **Versicherungssumme** beträgt mindestens:
   ☐ 1 Mio. Franken pro Schadenereignis **oder**
   ☐ 2 Mio. Franken pro Jahr **(zutreffendes ankreuzen)**

3. Die Versicherung verpflichtet sich, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, **mitzuteilen**.

Versicherung.....

Strasse.....

Ort.....

.....
Datum Stempel und Unterschrift

Einsenden an: Staatskanzlei, Legistik und Justiz, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

---

[1] **Es wird nur unser ausgefülltes Original-Formular akzeptiert, ohne Abänderungen oder Vorbehalte**
[2] Formular Stand 1. Januar 2015
[3] § 61 Abs. 2 NotV:
Die Haftpflichtversicherung muss folgenden Anforderungen genügen:
a) Versicherer ist eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Versicherungseinrichtung;
b) die Versicherungssumme beträgt mindestens 1 Million Franken pro Schadenereignis oder mindestens 2 Millionen Franken pro Jahr; sind mehrere Notare gemeinsam versichert (Kanzleiversicherung), beträgt die Versicherungssumme pro Jahr mindestens 2 Millionen Franken multipliziert mit deren Anzahl; bei Kanzleiversicherungen mit über 5 mitversicherten Notaren beträgt die Versicherungssumme pro Jahr mindestens 10 Millionen Franken;
c) ein allfällig vereinbarter Selbstbehalt für Vermögensschäden kann vom Versicherer dem Geschädigten gegenüber nicht geltend gemacht werden;
d) der Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt und angemeldet werden;
e) die Versicherung verpflichtet sich, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes der Staatskanzlei mitzuteilen.